

Mehrkosten bei Füllungen

Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V*

Vereinbarung zwischen:

Patient / Zahlungspflichtiger

Name, Vorname

Zahnarzt / Zahnärztin

Name, Vorname

Ich bin von meiner Zahnärztin/meinem Zahnarzt über die bei Füllungstherapie ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Ich verpflichte mich, die Mehrkosten, die durch die aufwendigere Behandlung außerhalb der Kassenrichtlinien entstehen, selbst zu tragen. Die Zahnärztin/Der Zahnarzt verpflichtet sich, von den Kosten der gewählten Füllungstherapie die Kosten der vergleichbaren preisgünstigeren Füllung (Sachleistung) in Abzug zu bringen. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber meiner Krankenkasse keine weiteren Ansprüche auf Kostenübernahme geltend machen kann.

Es werden Mehrkosten wie nachstehend aufgeführt vereinbart:

Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag
					Euro
					Euro
					Euro
					Euro
Geschätzte Material- und Laborkosten					Euro
Abzüglich Kosten für vertragszahnärztliche Füllung					Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten:					Euro

Der vorliegende Therapieplan wurde auf Basis derzeitiger diagnostischer Unterlagen erstellt. Laborkosten können nur geschätzt werden. Bei Leistungen, die den 2,3-fachen Satz der GOZ überschreiten, werden entsprechende medizinische Begründungen in der Liquidation ausgewiesen.

Zahlungspflichtiger	Zahnärztin / Zahnarzt
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift des Zahlungspflichtigen	Unterschrift der Zahnärztin / des Zahnarztes

Pflichtfeld

* § 28 Abs. 2 Satz 1–5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V): „Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“

Mehrkosten bei Füllungen

Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V*

Vereinbarung zwischen:

Patient / Zahlungspflichtiger

Name, Vorname

Zahnarzt / Zahnärztin

Name, Vorname

Ich bin von meiner Zahnärztin/meinem Zahnarzt über die bei Füllungstherapie ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Ich verpflichte mich, die Mehrkosten, die durch die aufwendigere Behandlung außerhalb der Kassenrichtlinien entstehen, selbst zu tragen. Die Zahnärztin/Der Zahnarzt verpflichtet sich, von den Kosten der gewählten Füllungstherapie die Kosten der vergleichbaren preisgünstigeren Füllung (Sachleistung) in Abzug zu bringen. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber meiner Krankenkasse keine weiteren Ansprüche auf Kostenübernahme geltend machen kann.

Es werden Mehrkosten wie nachstehend aufgeführt vereinbart:

Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag
					Euro
					Euro
					Euro
					Euro
Geschätzte Material- und Laborkosten					Euro
Abzüglich Kosten für vertragszahnärztliche Füllung					Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten:					Euro

Der vorliegende Therapieplan wurde auf Basis derzeitiger diagnostischer Unterlagen erstellt. Laborkosten können nur geschätzt werden. Bei Leistungen, die den 2,3-fachen Satz der GOZ überschreiten, werden entsprechende medizinische Begründungen in der Liquidation ausgewiesen.

Zahlungspflichtiger	Zahnärztin / Zahnarzt
<input type="text"/> Ort	<input type="text"/> Ort
<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> Datum
<input type="text"/> Unterschrift des Zahlungspflichtigen	<input type="text"/> Unterschrift der Zahnärztin / des Zahnarztes

Pflichtfeld

* § 28 Abs. 2 Satz 1–5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V): „Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“